

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckhalle Grötzingen und der Festhalle Aich

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 24. April 2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

1. Für die Überlassung der Festhalle Aich oder der Mehrzweckhalle Grötzingen erhebt die Stadt Aichtal Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.
2. Es gilt die Benutzungsordnung für die gemeindeeigenen Hallen in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter und der Antragsteller.
2. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenfreiheit

1. Die Hallen samt Dusch- und Umkleieräumen und sonstigen Einrichtungen stehen den örtlichen Schulen, den örtlichen Vereinen und Organisationen nach dem jeweils gültigen Belegungsplan für Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung. Dasselbe gilt für Verbandsspiele oder -wettkämpfe von örtlichen Vereinen sowie für Meisterschaftsveranstaltungen und Lehrgänge, bei denen ein örtlicher Verein als Ausrichter auftritt, sowie bei Veranstaltungen und Lehrgängen mit überörtlichem Charakter.
2. Jugendveranstaltungen, Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und Veranstaltungen der Vereine und Organisationen der Stadt Aichtal ohne Bewirtung sind gebührenfrei.

§ 4 Benutzungsgebühren

1. Für die Überlassung der Hallen bis 2.00 Uhr werden nachfolgend aufgeführten Gebühren erhoben:

Mehrzweckhalle (einschl. Foyer und Vereinsraum)	500,-- Euro
Vereinsraum in der Mehrzweckhalle	100,-- Euro
Küchenbenutzung	100,-- Euro

Festhalle (einschl. Foyer)	350,-- Euro
Empore	100,-- Euro
Küchenbenutzung	100,-- Euro
Jede weitere Stunde nach 2 Uhr	50,-- Euro.

2. Von Vereinen und Organisationen wird eine ermäßigte Gebühr von **100,-- Euro** erhoben.
3. Die Benutzungsgebühren gelten für örtliche Vereine und Organisationen, für ortsansässige Firmen und für die Einwohner der Stadt Aichtal für eigene Veranstaltungen und Feiern. Die Hallen werden auswärtigen Vereinen und sonstigen auswärtigen Veranstaltern nicht zur Verfügung gestellt.

§ 5 Ersätze, Kautions

1. Die Benutzungsgebühren beinhalten die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Endreinigung.
2. Die Veranstalter haben der Stadt alle beschädigten oder fehlenden Einrichtungsgegenstände, eventuell anfallende Fernspreckgebühren und sonstige sächliche Kosten zu ersetzen.
3. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, von Hallenbenutzern, die keine Referenzen vorlegen können, eine Kautions bis zu 2000,-- Euro zu verlangen.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt entsteht mit der schriftlichen Genehmigung und wird innerhalb 2 Wochen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Gebührenregelung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.
2. Bei Benutzern, die bereits eine schriftliche Zusage von Seiten der Stadt erhalten haben, gilt die bisherige Gebührenordnung.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Aichtal geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 25. April 2002

Herzog